

---

Impressum:  
Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land  
Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.  
Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

---

## Amtsblatt Nr. 23 vom 04. Juni 2024

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Stadt Laufen

Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024 (Az. 12-Mi-6121) .....	1
11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Leobendorf West“ der Stadt Laufen; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 (n. F.) Baugesetzbuch – BauGB; (Az. 12-Mi-6102.06/11) .....	2

---

Bek. Nr. 1

### Stadt Laufen

#### **Vollzug des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung; Auslegung der Bodenrichtwertliste zum Stand 01.01.2024 (Az. 12-Mi-6121)**

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte zum 01.01.2024 ermittelt und in der neuen Bodenrichtwertliste dargestellt.

Gem. § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung liegt der Auszug dieser Bodenrichtwertliste für die Stadt Laufen in der Zeit vom

**Mittwoch, den 05. Juni 2024 bis Donnerstag, den 04. Juli 2024**

im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich aus.

Gleichzeitig wird die Liste für die Dauer der Auslegung auf der Homepage der Stadt Laufen unter [www.stadtlaufen.de/aktuelles](http://www.stadtlaufen.de/aktuelles) zur Verfügung gestellt und kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses im Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall, kann Auskunft über die Bodenrichtwerte erteilt werden.

Laufen, den 28. Mai 2024  
Stadt Laufen

**Brigitte Rudholzer**, Zweite Bürgermeisterin

---

Bek. Nr. 2

### Stadt Laufen

#### **11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Leobendorf West“ der Stadt Laufen; Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 (n. F.) Baugesetzbuch – BauGB; (Az. 12-Mi-6102.06/11)**

Der Stadtrat der Stadt Laufen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 27.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06 „Leobendorf West“ gefasst.

Der Änderungsbereich betrifft die Parzelle Nr. 9 (Sonnleiten 6) und sieht eine maßvolle Nachverdichtung vor. Da hier das beschleunigte Verfahren im Innenbereich gem. § 13 a BauGB zur Anwendung kommt, wird auf die Durchführung einer Umweltprüfung verzichtet.

Der vom Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 14.05.2024 gebilligte und zur Auslegung beschlossene Satzungsentwurf mit Begründung i. d. F. vom 30.01.2024 wird in der Zeit

**Mittwoch, den 05. Juni 2024 bis Donnerstag, den 04. Juli 2024**

im Internet auf der Homepage der Stadt Laufen <https://service.stadtlaufen.de> unter Aktuelles veröffentlicht.

**Hinweise:**

Zusätzlich wird die Entwurfsplanung im gleichen oben genannten Zeitraum im Rathaus der Stadt Laufen, Rathausplatz 1, Zimmer Nr. 2.07, 2. Stock, während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag 8:30 bis 12:30 Uhr, Dienstag zusätzlich 14 bis 16 Uhr und Donnerstag zusätzlich 14 bis 18 Uhr) öffentlich ausgelegt. Auf Wunsch wird die Planung erläutert; hierzu wird um Terminvereinbarung im Bauamt gebeten. Der Entwurf kann ergänzend über das Bürger-Info-Terminal (Lesegerät) außen am Eingang des Rathauses abgerufen werden.

Innerhalb dieser Frist können nach § 3 Abs. 2 (n. F.) BauGB Stellungnahmen vorgebracht werden, die bevorzugt elektronisch übermittelt werden sollen. Bei Bedarf können diese auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Nach § 4 a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Laufen deren Inhalte nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

**Umweltbezogene Informationen:**

Im Rahmen der Auslegung sind folgende umweltbezogene Informationen verfügbar:

Die Begründung mit Inhalt, Zielen und Auswirkungen der Planung wird mit ausgelegt.

**Mensch und Siedlung:**

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahme des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Planen, Bauen, Wohnen, Arbeitsbereich Immissionsschutz und Wasserrecht), Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde. Die Informationen betreffen überwiegend die Erschließung.

**Luft und Klima, Tiere und Pflanzen:**

Hierzu sind keine Informationen verfügbar.

**Orts- und Landschaftsbild, Boden:**

Hierzu sind keine Informationen verfügbar.

**Wasser:**

Folgende Informationen liegen vor: Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamt Traunstein und des Landratsamtes Berchtesgadener Land (Wasserrecht). Die Informationen betreffen die Niederschlagswasserbeseitigung.

**Pflanzen und Tiere:**

Hierzu sind keine Informationen verfügbar.

Laufen, den 28. Mai 2024  
Stadt Laufen

**Brigitte Rudholzer**, Zweite Bürgermeisterin

---